



Viehwirtschaft und tierische Erzeugnisse

Viehbestände

**Rinder
Schweine
Schafe**

**Stand: 3. November 2019
Endgültige Ergebnisse**

2018

2019

2020



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Statistischer Bericht



Viehbestände und
tierische Erzeugnisse

Viehbestände

Rinder
Schweine
Schafe

Stand: 3. November 2019
Endgültige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
Schaubilder	
- Viehbestände im November 2019	5
- Rinder im November 2019 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	6
- Schweine im November 2019 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	7
Tabellen	
1 Entwicklung der Rinder haltenden Betriebe/Haltungen und Rinderbestände 2019 in Sachsen-Anhalt	8
2 Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände nach Herdengröße am 3. November 2019	9
3 Rinderbestände nach Nutzungsrichtungen und Rinderrassen am 3. November 2019	10
4 Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände am 3. November 2019 nach Kreisen	12
5 Entwicklung der Schweine haltenden Betriebe und Schweinebestände 2019 in Sachsen-Anhalt	14
6 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2019 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere	15
7 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. November 2019 nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen	15
8 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Mastschweinen am 3. November 2019 nach Größenklassen der gehaltenen Mastschweine	15
9 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2019 nach ausgewählten Merkmalen	16
10 Entwicklung der Schafe haltenden Betriebe und Schafbestände am 3. November 2019 nach Tierkategorien	18
11 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2019 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere	18

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick zu den endgültigen Ergebnissen der Erhebung über die Rinder-, Schweine- und Schafbestände zum Stichtag 3. November 2019.

Die Viehbestandserhebung ist gemäß Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) eine Stichtagserhebung. Stichtage sind bei der Schweine- und Rindererhebung jeweils der 3. Mai und der 3. November, bei den Schafbeständen nur der 3. November.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie bilden damit eine Grundlage für politische Entscheidungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Die Ergebnisse werden weiterhin für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet, bilden somit die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung der Landwirtschaft.

Bei der Rindererhebung erfolgt seit Mai 2008 die Erfassung der Merkmale allgemein durch sekundärstatistische Auswertung der HIT-Datenbank, sodass Vergleiche zu Vorerhebungen nur eingeschränkt möglich sind. Alle Rinderhalter in Deutschland sind gesetzlich verpflichtet, ihren Rinderbestand in HIT anzugeben. In dieser Datenbank sind die Rindermerkmale auf Einzeltierbasis gespeichert. Seit 2008 gehören zur Grundgesamtheit landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern im Sinne der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) (§ 26 Absatz 2 Nr. 1). Seitdem werden keine Betriebe sondern die Rinderhaltungen (entspricht den Meldern bzw. den tierseuchenrechtlichen Einheiten in HIT) veröffentlicht. Ein ehemaliger Betrieb kann aus mehreren Haltungen bestehen.

Die Rinderbestände werden seit Mai 2008 immer total ausgewertet. Die totale Erfassung der Rinderbestände ermöglicht die Erstellung regional tiefer gegliederter Ergebnisse. Die Auswertung der Datenbank erfolgt jeweils 4 bis 5 Wochen nach dem Erhebungsstichtag.

Durch die Nutzung der HIT-Datenbank zur Ermittlung der Rindermerkmale seit 2008 wurden die landwirtschaftlichen Betriebe von ihrer Auskunftspflicht zum Rinderbestand für die amtliche Statistik befreit.

Die Rinderbestände wurden bzw. werden ebenfalls im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 bzw. der Agrarstrukturserhebungen 2013 und 2016 erfasst. Hierfür werden gesonderte Datenbankabzüge aus dem HIT-System erstellt. Zur Viehbestandserhebung Rinder unterscheiden sich die genannten Erhebungen hinsichtlich der Grundgesamtheit (landwirtschaftliche Betriebe), Erfassungsgrenzen und der Stichtage (1. März des Erhebungsjahres).

Unterschiede können somit hinsichtlich der Anzahl der Betriebe bzw. Haltungen sowie der Rinderbestände zwischen diesen Erhebungen bestehen. Einige Merkmale der Erhebung über die Rinderbestände können nicht direkt aus der HIT-Datenbank ermittelt werden. Dies betrifft zum einen die Zahl der Milchkühe und zum anderen die Zahl der Schlachttiere. Die HIT-Rinderdatenbank ist ein reines Bestandsregister und enthält keine Information zur Nutzungsrichtung der Tiere.

Für die Erhebung der Schweinebestände wurden seit Mai 2010 die Erfassungsgrenzen angehoben und die Erhebungsmethodik verändert, sodass Vergleiche zu Vorjahren nur eingeschränkt möglich sind. Davor war die Methodik für die Erhebung der Schweinebestände 1999 geändert worden.

Zur Grundgesamtheit zählen alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen. Zur Bildung der Grundgesamtheit wird in der Erhebung über die Schweinebestände das Betriebsregister Landwirtschaft herangezogen. Das zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA) wird vom Statistischen Landesamt laufend aktualisiert, z. B. mit Daten aus Erhebungen oder Verwaltungsdaten. Insbesondere werden die Daten des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) jährlich abgeglichen und zum Auffinden neuer Betriebe herangezogen.

Im Rahmen der Erhebung über die Schafbestände wurden Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Schafen einbezogen.

Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet werden, einer einheitlichen Buchführung unterliegen.

Die Erhebung erfasst die Schafbestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes.

Die Erhebung über die Schafbestände ist eine Stichtagserhebung. Seit 2011 ist der Stichtag der 3. November. Im Jahr 2010 wurde die Erhebung über die Schafbestände in die Landwirtschaftszählung mit Stichtag 1. März integriert. Von 1998 bis einschließlich 2009 war der Stichtag der 3. Mai. Seit November 2011 wurden die Erfassungsgrenzen angehoben und die Erhebungsmethodik verändert, sodass Vergleiche der Erhebungen zu Vorjahren nur eingeschränkt möglich sind. Davor war die Methodik für die Erhebung der Schafbestände 1999 geändert worden.

Die Erhebung der Schweine und Schafbestände erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Es werden die Viehbestände erfasst, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. In Pension gegebene eigene Tiere gehen somit in die Ergebnisse des Pensionsbetriebes ein.

Abweichungen in den Summen sind bei repräsentativ ermittelten Ergebnissen in der Regel methodisch bedingt oder auf das Runden der Einzelpositionen zurückzuführen.

Die Fragebögen zur Erhebung über die Schweinebestände und zur Erhebung über die Schafbestände sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Rechtsgrundlagen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

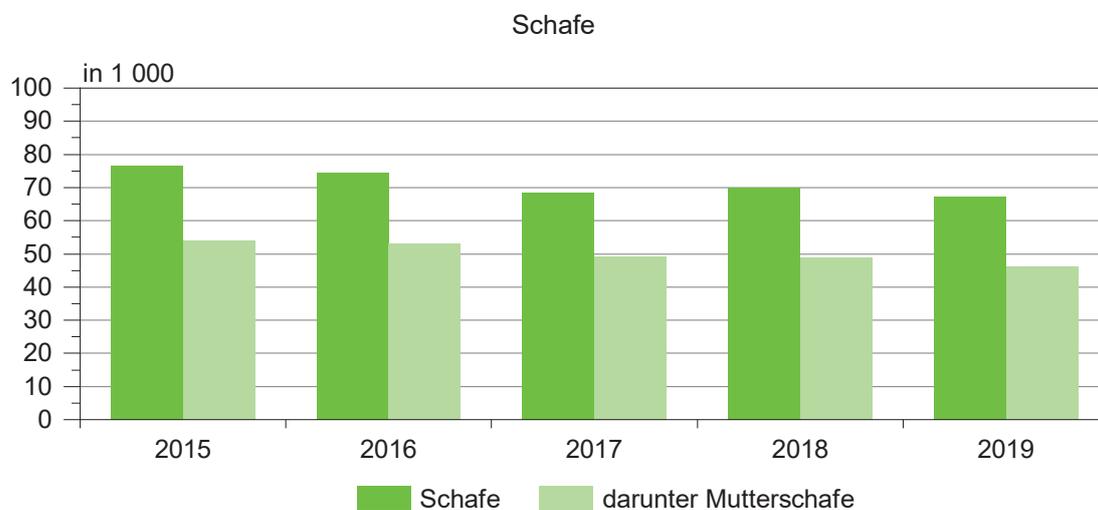
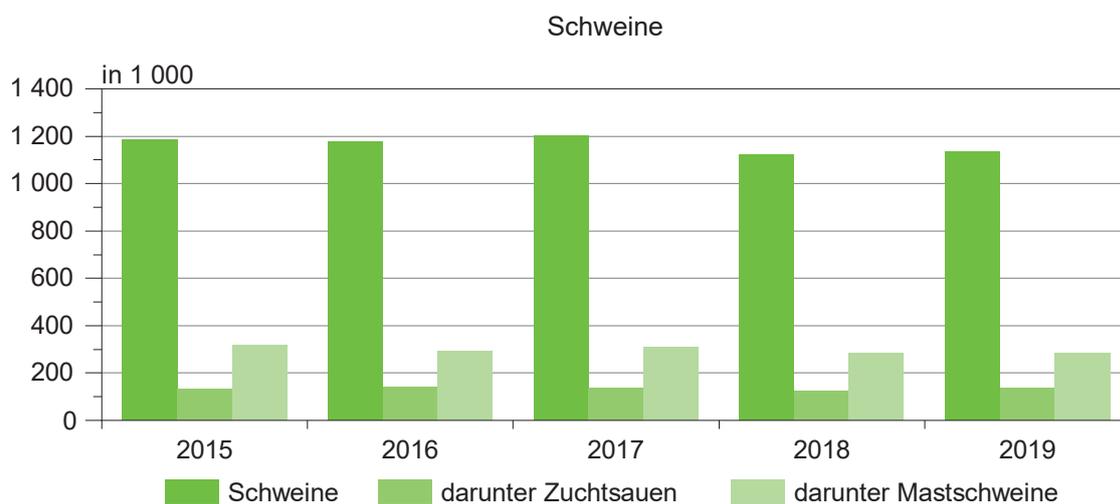
Zeichenerklärung

- genau Null, nichts vorhanden
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / Zahlenwert nicht sicher genug

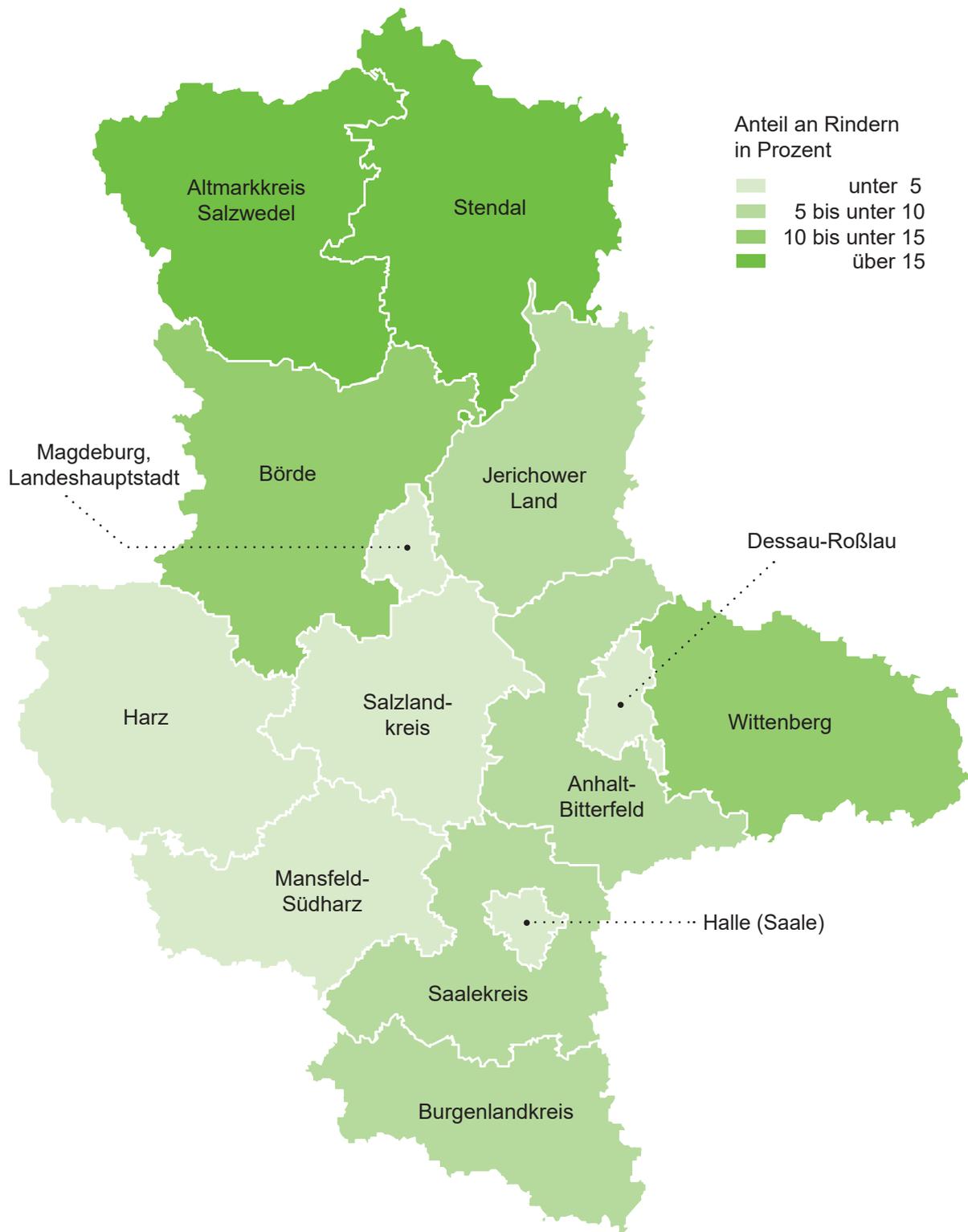
Abkürzungen

HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
zeBRA	zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken

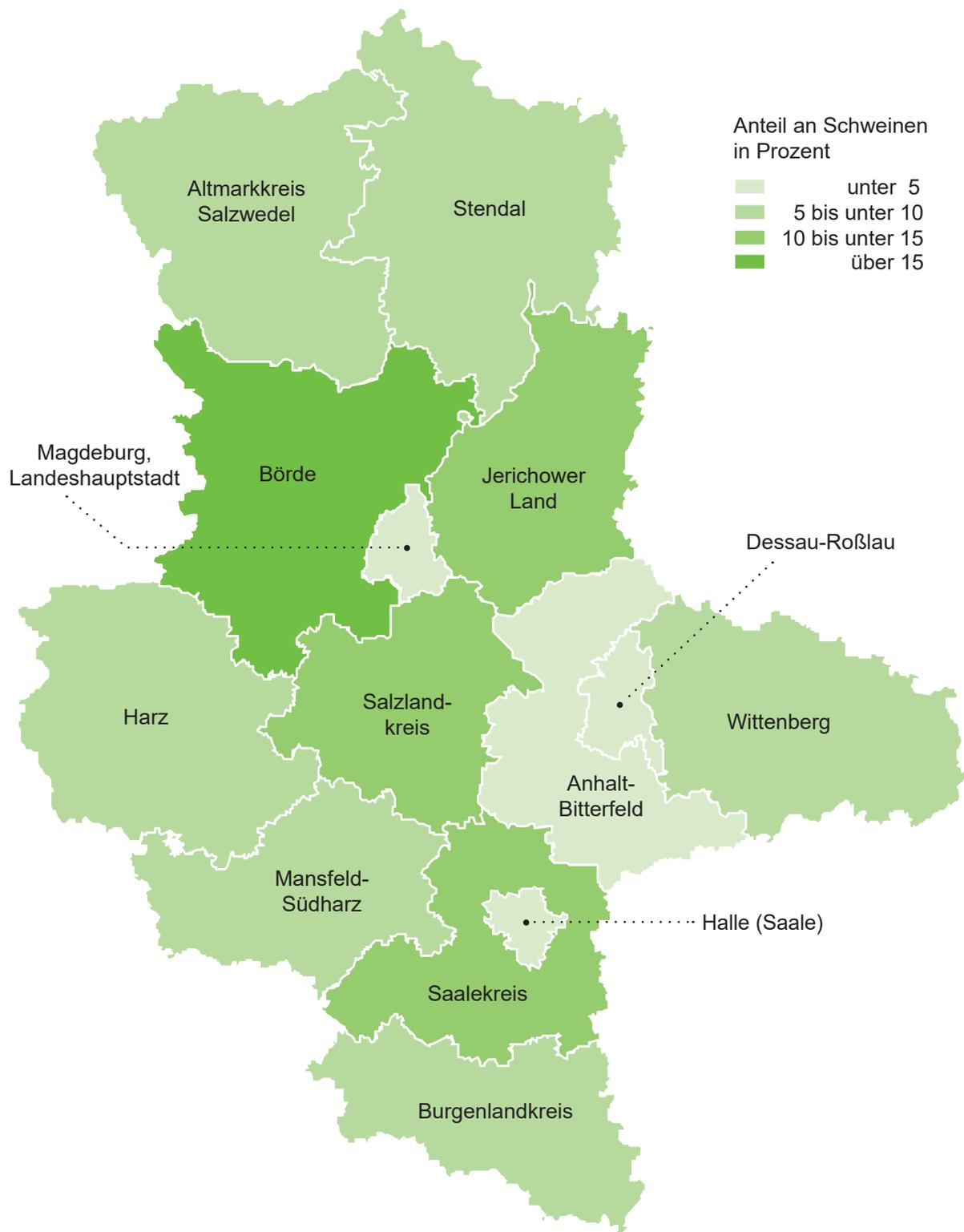
Viehbestände im November 2019



Rinder im November 2019 nach kreisfreien Städten und Landkreisen
Anteil in Prozent



Schweine im November 2019 nach kreisfreien Städten und Landkreisen
Anteil in Prozent



1 Entwicklung der Rinder haltenden Betriebe/Haltungen und Rinderbestände 2019 in Sachsen-Anhalt

Haltung/Viehart	Haltungen/Viehbestand im November				
	2015	2016	2017	2018	2019
	Anzahl				
	Haltungen mit Rindern¹				
Insgesamt	3 158	3 087	3 013	2 958	2 882
Kälber und Jungrinder zusammen	2 351	2 320	2 235	2 170	2 127
Kälber bis einschl. 8 Monate					
männlich	1 637	1 590	1 574	1 508	1 454
weiblich	1 704	1 685	1 599	1 609	1 570
Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschl. 1 Jahr					
männlich	806	797	725	717	724
weiblich	1 182	1 165	1 121	1 053	1 039
Rinder von mehr als 1 Jahr und unter 2 Jahre					
männlich	1 285	1 195	1 191	1 128	1 082
weiblich (nicht abgekalbt)	1 812	1 792	1 735	1 668	1 635
Rinder 2 Jahre und älter					
männlich	1 087	1 123	1 136	1 127	1 077
weiblich (nicht abgekalbt)	1 324	1 330	1 285	1 273	1 177
Milchkühe ²	619	605	587	571	567
sonstige Kühe ²	1 661	1 633	1 665	1 667	1 678
	Rinderbestände¹				
Insgesamt	349 288	340 924	335 290	325 061	312 999
Kälber und Jungrinder bis einschl. 1 Jahr zusammen	97 166	97 201	92 064	91 254	85 493
Kälber bis einschl. 8 Monate	67 896	66 998	64 026	63 393	59 186
Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr	29 270	30 203	28 038	27 861	26 307
männlich	5 849	6 048	5 888	5 426	5 048
weiblich	23 421	24 155	22 150	22 435	21 259
Rinder mehr als 1 bis unter 2 Jahre (ohne Kühe) zusammen	75 456	74 726	74 488	70 334	69 406
männlich	11 847	11 526	12 446	11 610	10 893
weiblich (nicht abgekalbt) zusammen	63 609	63 200	62 042	58 724	58 513
zum Schlachten	3 968	4 169	4 336	4 094	4 289
Zucht- und Nutztiere	59 641	59 031	57 706	54 630	54 224
Rinder 2 Jahre und älter (ohne Kühe) zusammen	20 137	18 610	18 748	17 435	16 490
männlich	2 304	2 459	2 512	2 639	2 533
weiblich (nicht abgekalbt) zusammen	17 833	16 151	16 236	14 796	13 957
zum Schlachten	731	670	745	708	652
Zucht- und Nutztiere	17 102	15 481	15 491	14 088	13 305
Kühe (abgekalbt) zusammen	156 529	150 387	149 990	146 038	141 610
Milchkühe ²	125 738	119 751	119 355	116 429	113 048
sonstige Kühe ²	30 791	30 636	30 635	29 609	28 562

¹ einschl. Büffel/Bisons

² berechnet auf der Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen

2 Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände nach Herdengröße am 3. November 2019

Tiere	Herdengröße (Anzahl von ... bis ...)	Haltungen	Tiere
Rinder¹ insgesamt	Insgesamt	2 882	312 999
	1 - 9	1 452	5 128
	10 - 19	316	4 284
	20 - 49	305	9 468
	50 - 99	185	12 921
	100 - 199	175	25 210
	200 - 499	263	86 138
	500 und mehr	186	169 850
Milchkühe ²	zusammen	567	113 048
	1 - 9	178	411
	10 - 19	17	261
	20 - 49	35	1 264
	50 - 99	62	4 575
	100 - 199	86	12 717
	200 - 499	128	40 962
	500 und mehr	61	52 858
sonstige Kühe ²	zusammen	1 678	28 562
	1 - 9	1 181	3 756
	10 - 19	167	2 284
	20 - 49	188	5 774
	50 - 99	83	5 892
	100 und mehr	59	10 856
Kälber und Jungrinder	zusammen	2 127	85 493
	1 - 9	1 247	3 707
	10 - 19	193	2 633
	20 - 49	242	7 907
	50 - 99	170	12 511
	100 und mehr	275	58 735
männliche Rinder von mehr als 1 Jahr	zusammen	1 660	13 426
	1 - 9	1 473	3 220
	10 - 19	90	1 199
	20 - 49	38	1 244
	50 - 99	33	2 317
	100 und mehr	26	5 446

¹ einschl. Büffel/Bisons

² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen

3 Rinderbestände nach Nutzungsrichtungen

Rinderrassen	Rinder insgesamt	Kälber bis einschl. 8 Monate		Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr
		männlich	weiblich	männlich
Milchnutzungsrassen				
Zusammen	223 053	6 089	31 517	1 927
davon				
Holstein-Schwarzbunt	212 767	5 783	30 083	1 782
Holstein-Rotbunt	5 039	127	733	38
Kreuzung Milchrind mit Milchrind	4 926	164	671	96
Angler	69	-	.	-
Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung	14	-	.	.
Sonstige	238	15	.	.
Fleischnutzungsrassen				
Zusammen	61 022	7 176	7 599	2 250
davon				
Kreuzung Fleischrind mit Fleischrind	28 254	3 525	3 874	827
Limousin	3 229	403	405	143
Charolais	4 019	458	442	220
Fleischfleckvieh	12 551	1 524	1 551	318
Deutsche Angus	5 004	584	562	532
Galloway	1 902	192	171	68
Highland	1 186	82	103	25
Büffel/Bisons	438	27	33	9
Sonstige	4 439	381	458	108
Doppelnutzungsrassen (Milch/Fleisch)				
Zusammen	28 924	2 739	4 066	871
davon				
Fleckvieh	2 700	.	314	104
Braunvieh	99	3	6	.
Kreuzung Fleischrind mit Milchrind	11 881	1 595	2 103	587
Doppelnutzung Rotbunt	26	.	.	-
Sonstige Kreuzungen	12 526	720	1 431	99
Gelbvieh	.	-	.	-
Vorderwälder	.	-	-	-
Sonstige	1 672	175	209	.

¹ nicht abgekalbt

und Rinderrassen am 3. November 2019

Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr	Rinder von mehr als 1 bis unter 2 Jahre		Rinder 2 Jahre und älter		Kühe
	weiblich	männlich	weiblich ¹	männlich	
Milchnutzungsrasen					
17 355	4 080	47 038	231	10 016	104 800
16 499	3 839	44 694	196	9 585	100 306
367	75	1 070	14	223	2 392
461	152	1 233	10	196	1 943
.	-	.	-	.	33
-	.	-	-	-	10
.	.	.	11	.	116
Fleischnutzungsrasen					
2 287	4 505	6 755	2 006	2 856	25 588
1 092	2 189	3 346	397	1 305	11 699
161	268	360	165	163	1 161
148	210	414	150	214	1 763
434	577	1 259	300	535	6 053
207	575	513	107	103	1 821
45	174	209	223	126	694
23	81	114	171	96	491
13	30	26	54	32	214
164	401	514	439	282	1 692
Doppelnutzungsrasen (Milch/Fleisch)					
1 617	2 308	4 720	296	1 085	11 222
93	309	334	.	124	1 141
.
772	1 418	2 076	108	490	2 732
.	-	.	-	.	17
677	279	2 068	61	405	6 786
-	.	.	-	.	10
-	.	-	-	-	.
.	292	215	88	57	487

¹ nicht abgekalbt

4 Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Einheit	Insgesamt ¹	Haltung mit		
				Milchkühen ²	sonstigen Kühen ²	Kälbern bis einschl. 8 Monate
						männlich
15 001	Dessau-Roßlau, Stadt	Haltungen	34	4	19	16
		Anzahl der Tiere	1 447	.	.	.
15 002	Halle (Saale), Stadt	Haltungen	6	-	5	1
		Anzahl der Tiere	.	-	.	.
15 003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Haltungen	6	1	4	2
		Anzahl der Tiere
15 081	Altmarkkreis Salzwedel	Haltungen	425	112	219	227
		Anzahl der Tiere	56 974	21 328	4 527	2 303
15 082	Anhalt-Bitterfeld	Haltungen	166	27	87	85
		Anzahl der Tiere	19 197	7 196	1 263	719
15 083	Börde	Haltungen	293	54	184	146
		Anzahl der Tiere	33 591	12 458	2 365	2 073
15 084	Burgenlandkreis	Haltungen	343	45	202	149
		Anzahl der Tiere	22 581	9 879	1 725	1 138
15 085	Harz	Haltungen	176	28	113	80
		Anzahl der Tiere	15 427	4 705	2 192	924
15 086	Jerichower Land	Haltungen	179	31	109	104
		Anzahl der Tiere	29 080	8 900	4 188	1 760
15 087	Mansfeld-Südharz	Haltungen	212	18	137	94
		Anzahl der Tiere	11 776	3 102	2 217	708
15 088	Saalekreis	Haltungen	163	32	88	83
		Anzahl der Tiere	17 480	6 744	879	761
15 089	Salzlandkreis	Haltungen	140	24	79	53
		Anzahl der Tiere	7 683	.	.	598
15 090	Stendal	Haltungen	464	141	285	276
		Anzahl der Tiere	58 474	20 595	5 815	2 912
15 091	Wittenberg	Haltungen	275	50	147	138
		Anzahl der Tiere	38 635	15 090	2 010	1 870
15	Sachsen-Anhalt	Haltungen	2 882	567	1 678	1 454
		Anzahl der Tiere	312 999	113 048	28 562	16 004

¹ einschl. Büffel/Bisons² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen³ nicht abgekalbt

Rinderbestände am 3. November 2019 nach Kreisen

Haltung mit							Schl. Nr.
Kälbern bis einschl. 8 Monate	Jungrindern von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr		Rindern von mehr als 1 Jahr bis unter 2 Jahre		Rindern 2 Jahre und älter		
weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich ³	männlich	weiblich ³	
18	7	14	11	14	12	8	15 001
.	.	.	145	192	19	15	
4	2	1	2	3	2	3	15 002
.	
3	1	2	2	2	4	1	15 003
.	
267	104	175	144	280	142	215	15 081
8 158	566	4 103	1 136	11 607	411	2 835	
90	36	57	69	91	67	62	15 082
2 542	595	1 215	1 008	3 748	116	795	
161	80	91	113	174	105	114	15 083
4 424	748	2 110	1 562	6 175	246	1 430	
151	70	107	104	183	102	114	15 084
2 500	411	1 445	987	3 403	178	915	
88	47	62	67	98	81	65	15 085
1 911	228	1 062	481	2 960	220	744	
117	42	74	78	102	82	77	15 086
4 322	260	2 002	620	5 630	235	1 163	
97	64	62	98	112	91	72	15 087
1 446	212	789	395	1 976	304	627	
79	45	49	64	88	54	58	15 088
2 990	282	1 139	460	3 249	110	866	
57	36	48	52	66	44	43	15 089
722	345	399	781	928	73	261	
289	123	203	168	276	191	233	15 090
8 096	774	3 990	2 046	10 900	398	2 948	
149	67	94	110	146	100	112	15 091
5 738	555	2 816	1 263	7 734	208	1 351	
1 570	724	1 039	1 082	1 635	1 077	1 177	15
43 182	5 048	21 259	10 893	58 513	2 533	13 957	

¹ einschl. Büffel/Bisons² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen³ nicht abgekalbt

5 Entwicklung der Schweine haltenden Betriebe und Schweinebestände 2019 in Sachsen-Anhalt

Tierkategorie	Betriebe/ Viehbestand im November				
	2015	2016	2017	2018	2019 ¹
	Anzahl				
	Betriebe mit Schweinen				
Insgesamt	225	210	204	207	196
Ferkel	125	119	117	119	105
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	157	136	139	141	136
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere) zusammen	172	155	143	151	142
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	142	127	122	130	118
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	136	127	127	131	126
110 kg und mehr Lebendgewicht	110	96	85	96	88
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) zusammen ²	113	111	109	109	103
Zuchtsauen zusammen	112	110	108	108	101
Jungsauen	92	90	86	82	77
andere Sauen	101	98	98	96	93
nicht trächtige Jungsauen	84	88	90	79	81
nicht trächtige andere Sauen	87	80	73	77	77
Eber zur Zucht ²	80	83	81	76	79
	Schweinebestände				
Insgesamt	1 183 840	1 177 616	1 201 096	1 125 227	1 133 700
Ferkel und Jungschweine (bis 50 kg Lebendgewicht) zusammen	731 001	740 618	753 875	710 804	708 500
Ferkel	507 497	531 596	496 783	475 382	492 700
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	223 504	209 022	257 092	235 422	215 800
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere) zusammen	318 036	293 349	309 240	287 417	286 600
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	133 161	135 017	128 492	132 507	116 500
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	135 791	120 176	137 117	121 826	144 000
110 kg und mehr Lebendgewicht	49 084	38 156	43 631	33 084	26 100
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) zusammen ²	134 803	143 649	137 981	127 006	138 700
Zuchtsauen zusammen	134 257	142 911	137 249	126 283	137 800
trächtige Sauen zusammen	95 631	103 597	100 734	94 343	103 200
Jungsauen	22 370	21 473	21 255	18 297	21 800
andere Sauen	73 261	82 124	79 479	76 046	81 400
nicht trächtige Sauen zusammen	38 626	39 314	36 515	31 940	34 500
Jungsauen	17 915	20 047	17 806	15 771	16 000
andere Sauen	20 711	19 267	18 709	16 169	18 500
Eber zur Zucht ²	546	738	732	723	800

¹ ab 2019 repräsentative Befragung² einschl. hierfür bestimmte Jungschweine mit 50 und mehr kg

6 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2019 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere

Betriebe mit von ... bis ... Schweinen	Schweine insgesamt		Davon					
			Zuchtsauen		Ferkel		Mastschweine einschl. Jungtiere und Eber	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl in Tausend								
1 - 99	/	/	0,0	0,0	0,0	0,0	/	/
100 - 249	0,0	2,6	0,0	0,1	0,0	0,2	0,0	2,3
250 - 499	0,0	2,9	0,0	0,1	0,0	0,2	0,0	2,6
500 - 999	0,0	12,2	0,0	/	0,0	1,0	0,0	8,8
1 000 und mehr	0,1	1 115,5	0,1	135,3	0,1	491,2	0,1	489,1
Insgesamt	0,2	1 133,7	0,1	137,8	0,1	492,7	0,2	503,2
darunter:								
1 000 - 1 999	0,0	50,6	0,0	3,2	0,0	5,9	0,0	41,6
2 000 - 4 999	0,0	157,5	0,0	22,2	0,0	65,0	0,0	70,4
5 000 und mehr	0,1	907,4	0,0	109,9	0,1	420,4	0,1	377,1

7 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. November 2019 nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen

Betriebe mit von ... bis ... Zuchtsauen	Schweine insgesamt		Darunter	
			Zuchtsauen	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl in Tausend				
1 - 49	0,0	/	0,0	0,2
50 - 99	0,0	2,8	0,0	0,3
100 - 249	0,0	12,1	0,0	1,1
250 - 499	0,0	33,4	0,0	4,8
500 und mehr	0,1	755,2	0,1	131,4
Insgesamt	0,1	811,5	0,1	137,8

8 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Mastschweinen am 3. November 2019 nach Größenklassen der gehaltenen Mastschweine

Betriebe mit von ... bis ... Mastschweinen	Schweine insgesamt		Darunter	
			Mastschweine	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl in Tausend				
unter 100	0,0	26,8	0,0	1,0
100 - 399	0,0	51,4	0,0	5,4
400 - 999	0,0	82,1	0,0	16,7
1 000 - 1 999	0,0	119,5	0,0	44,0
2 000 - 4 999	0,0	128,2	0,0	71,0
5 000 und mehr	0,0	312,3	0,0	148,5
Insgesamt	0,0	720,4	0,1	286,6
darunter:				
1 000 und mehr	0,1	560,1	0,1	263,4

9 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betriebe mit Schweinen			Schweine insgesamt	davon		
		insgesamt	darunter			Ferkel	Jung- schweine bis unter 50 kg Lebend- gewicht	Mast- schweine (einschl. ausge- mertzter Zuchttiere) zusammen
			Betriebe mit Zucht- schweinen einschl. Eber	Betriebe mit Mast- schweinen				
Anzahl in Tausend								
15 001	Dessau-Roßlau, Stadt	/	0,0	/
15 002	Halle (Saale), Stadt	-	-	-	-	-	-	-
15 003	Magdeburg, Landeshauptstadt	/	-	/	.	-	.	.
15 081	Altmarkkreis Salzwedel	0,0	0,0	0,0	104,2	52,5	17,4	19,2
15 082	Anhalt-Bitterfeld	0,0	0,0	0,0	40,7	22,0	7,2	5,5
15 083	Börde	0,0	0,0	0,0	199,0	89,8	26,4	58,7
15 084	Burgenlandkreis	0,0	0,0	0,0	86,0	31,2	23,9	21,6
15 085	Harz	0,0	0,0	0,0	64,3	.	/	48,9
15 086	Jerichower Land	0,0	0,0	0,0	155,3	107,5	13,8	9,1
15 087	Mansfeld-Südharz	0,0	0,0	0,0	67,1	43,8	4,6	/
15 088	Saalekreis	0,0	0,0	0,0	119,0	36,0	27,4	42,1
15 089	Salzlandkreis	0,0	0,0	/	133,2	42,6	46,9	29,9
15 090	Stendal	0,0	0,0	0,0	71,7	28,5	17,0	16,7
15 091	Wittenberg	0,0	0,0	0,0	91,7	35,6	19,0	26,8
15	Sachsen-Anhalt	0,2	0,1	0,1	1 133,7	492,7	215,8	286,6

am 3. November 2019 nach ausgewählten Merkmalen

davon											Schl. Nr.	
davon			Zuchtschweine 50 kg und mehr Lebendgewicht									
50 bis unter 80 kg Lebend- gewicht	80 bis unter 110 kg Lebend- gewicht	110 kg Lebend- gewicht und mehr	Zuchtsauen						Eber zur Zucht			
			zu- sammen	trächtig		nicht trächtig						
				Jung- sauen	andere Sauen	zu- sammen	Jung- sauen	andere Sauen		zu- sammen		
Anzahl in Tausend												
.	15 001
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15 002
.	.	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15 003
9,4	8,0	/	15,0	1,5	8,4	9,9	3,3	1,8	5,1	0,0	15 081	
2,8	1,8	0,8	6,0	0,8	3,6	4,4	0,7	0,9	1,6	0,0	15 082	
20,5	32,6	5,7	24,0	4,0	14,9	18,9	2,0	3,1	5,1	0,0	15 083	
8,6	7,9	5,2	9,3	1,3	6,2	7,5	0,8	1,0	1,8	0,0	15 084	
22,4	/	2,8	15 085	
4,4	3,7	1,0	24,6	4,1	15,7	19,8	0,9	4,0	4,8	0,2	15 086	
/	/	1,4	11,7	2,2	6,0	8,2	2,5	1,0	3,5	0,0	15 087	
14,0	26,5	1,6	13,5	2,5	8,1	10,6	1,2	1,6	2,9	0,1	15 088	
/	14,5	/	13,9	2,4	8,3	10,7	0,9	2,3	3,2	0,0	15 089	
6,9	7,0	2,8	9,4	1,7	4,9	6,6	1,2	1,6	2,8	0,1	15 090	
10,4	14,9	/	9,9	1,3	5,0	6,3	2,5	1,2	3,6	/	15 091	
116,5	144,0	26,1	137,8	21,8	81,4	103,2	16,0	18,5	34,6	0,8	15	

10 Entwicklung der Schafe haltenden Betriebe und Schafbestände am 3. November 2019 nach Tierkategorien

Merkmal	Betriebe/Viehbestand im November				
	2015	2016	2017	2018	2019
	Anzahl in Tausend				
	Betriebe mit Schafen				
Insgesamt	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
davon					
weibliche Schafe zur Zucht einschl. gedeckte Lämmer	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
davon					
Milchschafe	0,0	/	/	/	/
andere Mutterschafe	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Schafe unter 1 Jahr (außer gedeckte Lämmer)	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2
Schafböcke	0,2	0,2	0,2	0,3	0,2
andere Schafe	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	Schafbestände				
Insgesamt	76,6	74,6	68,3	69,8	67,3
davon					
weibliche Schafe zur Zucht einschl. gedeckte Lämmer	54,7	53,8	49,7	49,2	46,7
davon					
Milchschafe	0,5	0,5	0,5	0,3	0,3
andere Mutterschafe	54,2	53,3	49,2	48,9	46,3
Schafe unter 1 Jahr (außer gedeckte Lämmer)	19,8	19,1	17,0	18,7	19,0
Schafböcke	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0
andere Schafe	/	/	/	/	0,7

11 Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2019 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere

Betriebe mit von ... bis ... Schafen	Schafe insgesamt	
	Betriebe	Tiere
	Anzahl in Tausend	
1 - 49	0,1	3,5
50 - 499	0,1	21,3
500 und mehr	0,0	42,5
Insgesamt	0,3	67,3
darunter		
500 - 999	0,0	25,1
1 000 und mehr	0,0	17,4

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Dezernat 33
 Umwelt, Wasserversorgung,
 Land- und Forstwirtschaft
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Schafbestände am 3. November 2019 **1**

	Code	
Falls vorübergehend keine Schafe gehalten werden, bitte ankreuzen.	0359	<input type="checkbox"/> 1 Falls eine der beiden Aussagen zutrifft, Ende der Erhebung.
Falls die Schafhaltung vollständig eingestellt wurde, bitte ankreuzen.		<input type="checkbox"/> 2

	Code	Anzahl	
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckter Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind 2	0352	_____
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckter Jungschafe 3	0353	_____
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe) 4	0355	_____
	Schafböcke zur Zucht 5	0356	_____
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	_____
	Schafe insgesamt <i>Bitte addieren Sie die einzelnen Werte.</i>	0350	_____

1 Der Stichtag, zu dem die Schafbestände anzugeben sind, ist der 3. November 2019. Betriebe, die zum Stichtag die Schafhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 0359 entsprechend an.

Bei der Erhebung der Schafbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltene Schafe**

Bei gemeinsam gehaltenen Schafen bzw. gemeinsam untergebrachten Schafen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schafbestand nicht für den einzelnen Schafhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

– **Verkaufte Schafe**

Am Stichtag noch beim Schafhalter stehende, bereits verkaufte Schafe sind mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Wanderschafherden sind dem Betrieb des Schafhalters zuzuordnen und nicht dem Betrieb, welcher die Weide bereitstellt.

2 Code 0352

Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist. Einzuschließen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht). Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und die zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind. Zu beachten ist hierbei, dass die Nutzung eines Schafes als Milchschaaf ausschlaggebend ist, nicht dessen Rasse.

3 Code 0353

Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe. Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind, und nicht zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind.

4 Code 0355

Männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr. Bereits gedeckte Tiere sind unter Code 0352 bzw. 0353 einzutragen.

5 Code 0356

Sämtliche männliche Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

Erhebung über die Schafbestände am 3. November 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Schafbestände werden bundesweit am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 5000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schafbestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 20 Schafen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe d AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Vor- und Familienname, Firma, Instituts- oder Behördenname und Anschriften sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und Kennzeichen zur Identifikation sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Vor- und Familienname, die Firmen, die Institutsnamen oder die Behördenbezeichnungen, die Anschriften,
- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,

- die Kennnummer im Statistikregister,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>

**Erhebung über die Schweinebestände
am 3. November 2019**

Rücksendung
bitte bis
9. November 2019

ESB

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 33
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie unter
Telefon: (0345) 2318-448
Telefax: (0345) 2318-931
E-Mail: D41@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Erhebung über die Schweinebestände werden Betriebe mit Haltung von mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen befragt.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn keine der angeführten Grenzen auf Ihren Betrieb zutrifft.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 6 5 0

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. 

Erläuterungen zum Text sind durch Verweise (z. B. **5**) gekennzeichnet.
Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Dezernat 33
 Umwelt, Wasserversorgung,
 Land- und Forstwirtschaft
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Schweinebestände am 3. November 2019 **1**

	Code	
Falls vorübergehend keine Schweine gehalten werden, bitte ankreuzen	0345	<input type="checkbox"/> 1 Falls eine der beiden Aussagen zutrifft, Ende der Erhebung.
Falls die Schweinehaltung vollständig eingestellt wurde, bitte ankreuzen		<input type="checkbox"/> 2

Schweine	Code	Anzahl
Ferkel (einschließlich Saugferkel)	2 0331	_____
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	2 0338	_____
Mastschweine 2 3	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	0339 _____
	80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	0340 _____
	110 kg und mehr Lebendgewicht	0341 _____
Eber zur Zucht	4 5 0342	_____
Zuchtsauen 4	Jungsaunen zum 1. Mal trächtig	0333 _____
	andere trächtige Saunen	0334 _____
	Jungsaunen noch nicht trächtig	0335 _____
	andere nicht trächtige Saunen	6 0336 _____
Schweine insgesamt Bitte addieren Sie die einzelnen Werte.	0330	_____

1 Der Stichtag, zu dem die Schweinebestände anzugeben sind, ist der 3. November 2019. Betriebe, die zum Stichtag die Schweinehaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 0345 entsprechend an. Bei der Erhebung der Schweinebestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltene Schweine**

Bei gemeinsam gehaltenen Schweinen bzw. gemeinsam untergebrachten Schweinen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften,

Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schweinebestand nicht für den einzelnen Schweinehalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

– **Verkaufte Schweine**

Am Stichtag noch beim Schweinehalter stehende, bereits verkaufte Schweine sind mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

2 Code 0331, 0338 bis 0341

Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter ... kg	Alter in Monaten
0331	Ferkel (einschl. Saugferkel)	unter 20	bis ca. 2
0338	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
0339	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
0340	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
0341	Mastschweine	110 und mehr	über 7

3 Code 0339 bis 0341

Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.

4 Code 0333 bis 0336, 0342

Einschließlich der hierfür bestimmten Schweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

5 Code 0342

Zu den Ebern zur Zucht sind auch Sucheber zu zählen.

6 Code 0336

Hier sind alle anderen zum Stichtag nicht trächtigen Zuchtsauen anzugeben. Hierzu zählen auch säugende Sauen.

Erhebung über die Schweinebestände am 3. November 2019**ESB**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebungen über die Schweinebestände werden bundesweit am 3. Mai und am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 20000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitstreu und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schweinebestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 2 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe c AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Vor- und Familienname, Firma, Instituts- oder Behördenname und Anschriften des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und Kennzeichen zur Identifikation sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüsselbarkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Vor- und Familienname, die Firmen, die Institutsnamen oder die Behördenbezeichnungen, die Anschriften
- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,

- die Kennnummer im Statistikregister,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat März 2020 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 03/2020	5,50
3 A 1 09	A I unreg/18	Ausländische Bevölkerung 1991 - 2018	7,00
3 A 2 01	A II unreg/18	Sterbetafeln 2016/2018	3,50
3 C 3 06	C III j/19	Schlachtungen und Geflügel Jahr 2019	2,50
3 D 1 01	D I hj-2/18	Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen Jahr 2018	3,50
3 D 1 01	D I hj-1/19	Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen 1, Halbjahr 2019	3,50
3 D 3 01	D III j/19	Insolvenzverfahren Jahr 2019	4,50
3 E 1 02	E I m-11/19	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden November 2019: Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 09	E I vj-3/19	Produktion ausgewählter Erzeugnisse III. Quartal 2019	2,50
3 E 2 01	E II m-11/19	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe November 2019	2,50
3 E 2 01	E II, III m-12/19	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Dezember 2019	2,50
3 E 4 01	E IV j/18	Energie- und Wasserversorgung Jahr 2018	
3 E 4 02	E IV j/17	Energiebilanz 2017	7,00
3 E 4 04	E IV j/17	Tätige Personen, Umsatz und Investitionen der Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser, Abfall und Umwelt Jahr 2017	4,00
3 G 1 01	G I m-11/19	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel vorläufige Ergebnisse November 2019	2,00
3 G 1 01	G I m-12/19	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel vorläufige Ergebnisse Dezember 2019	2,00
3 G 4 01	G IV m-12/19	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Dezember 2019, Januar bis Dezember 2019, endgültige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-11/19	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe vorläufige Ergebnisse November 2019	2,00
3 G 4 02	G IV m-12/19	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe vorläufige Ergebnisse Dezember 2019	2,00
3 H 1 01	H I m-11/19	Straßenverkehrsunfälle November 2019	6,00
3 H 1 01	H I m-12/19	Straßenverkehrsunfälle Dezember 2019	6,00
3 H 1 05	H I vj-3/19	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr III. Quartal 2019	1,50
3 H 2 01	H II m-6/19	Binnenschifffahrt Juni 2019	4,00
3 H 2 01	H II m-7/19	Binnenschifffahrt Juli 2019	4,00
3 H 2 01	H II m-8/19	Binnenschifffahrt August 2019	4,00
3 J 1 01	J I j/17	Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich Jahr 2017	6,00
3 L 2 01	L II j/19	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen; Kassenstatistik 01.01.2019 - 31.12.2019	14,00
3 L 2 02	L II j/18	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen; Jahresrechnungsstatistik 2018	18,50
3 L 3 01	L III j/17	Schuldenstatistik Stichtag: 31.12.2017	5,00
3 L 4 03	L IV j/15	Das lohn- und einkommensteuerpflichtige Einkommen und seine Besteuerung: Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik Jahr 2015	8,00
3 M 1 01	M I vj-4/19	Verbraucherpreisindex Dezember 2019	4,50
3 M 1 02	M I vj-4/19	Preisindizes für Bauwerke November 2019	3,00
3 Q 3 03	Q III 3j/19	Wasser- und Abwasserentgelte 2019	4,50



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3C310



C III
j/19